

**TOP 4: Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz nach § 3 Absatz 2
Stabilitätsratsgesetz für das Berichtsjahr 2025**

- Vorlage des Ministeriums der Finanzen vom 29. September 2025 -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt den Bericht des Landes Rheinland-Pfalz an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz für das Berichtsjahr 2025 zur Kenntnis. Er beauftragt das Ministerium der Finanzen, soweit erforderlich, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Mit Behandlung im Ministerrat und der anschließenden Übersendung des Stabilitätsberichtes an das Sekretariat des Stabilitätsrates erfüllt die Landesregierung ihre Verpflichtung gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz.